

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 24/79B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Madeleine S [REDACTED],

[REDACTED] C [REDACTED] des Fl [REDACTED], F [REDACTED] P [REDACTED] ([REDACTED]).

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/B. -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

62 Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Mai 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Hankel, Fuchs und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 18. Oktober 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die Beschwerde ist zulässig. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen. Ein Fall des § 221 Abs. 1 BEG, in dem die Revision ohne Zulassung stattfindet, liegt nicht vor. Es handelt sich nicht um die Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern um die Unzulässigkeit der Klage wegen formaler Mängel.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ist jedoch nicht gegeben. Der Tatrichter geht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon aus, daß den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO 1. V. mit

- 3 -

§ 209 Abs. 1 BEO nur dann entprochen ist, wenn aus der Klagschrift, ggf. in Verbindung mit den angefochtenen Bescheid und den in bezug genommenen Verwaltungsakten, ersichtlich ist, in welchem Umfang der Bescheid angegriffen und was mit der Klage erreicht werden soll (vgl. BGH RZW 1963, 470 Nr. 35; 1968, 142 Nr. 39; 1974, 215). Daß er diese Voraussetzungen einer wirksamen Klageerhebung nicht für erfüllt ansieht, kann als nur den Einzelfall betreffende Verfahrensfrage nicht zur Zulassung der Revision führen.

Dr. Thuma

Dr. Lang

